

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzer, Dolmetscher bzw. Subunternehmer:

Für Geschäftsbeziehungen mit Übersetzern/Dolmetschern bzw. Subunternehmern gelten ausschließlich folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Cruz Communications:

1. Sämtliche Aufträge von Seiten Cruz Communications an Übersetzern/Dolmetschern bzw. Subunternehmer unterliegen den folgenden Geschäftsbedingungen. Diese verstehen sich als Teil der AGB von Cruz Communications und gelten daher für Geschäftsbeziehungen mit Übersetzern/Dolmetschern bzw. Subunternehmern auch dann, wenn allgemein nur auf AGB von Cruz Communications Bezug genommen wird. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Übersetzers/Dolmetschers bzw. Subunternehmers sind für Aufträge von Cruz Communications an den Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer nicht gültig. Durch die erstmalige Annahme eines Auftrages gemäß den vorliegenden AGB für Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer von Cruz Communications erkennt der Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer diese Bedingungen auch als Grundlage für sämtliche etwaige Folgeaufträge an. Erfolgt eine Beauftragung eines Übersetzers/Dolmetschers bzw. Subunternehmers mündlich, so gilt der Auftrag ebenfalls als gemäß den vorliegenden AGB für Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer von Cruz Communications erteilt, sofern er ab dem 1.11.2005 erteilt wurde.
2. a) Sämtliche Aufträge von Seiten Cruz Communications bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Beauftragung – per Mail, Post oder Fax. Der Auftrag tritt erst mit Eingang der vom Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung bei Cruz Communications in Kraft.

b) Erfolgt in Ausnahmefällen in Abweichung von 2.a) die Beauftragung nicht auf schriftlichem, sondern auf fernmündlichem, mündlichem oder anderem Wege, so ist dies durch eine kurze, schriftliche Mitteilung des Übersetzers/Dolmetschers bzw. Subunternehmers zu bestätigen. In Sonderfällen kann bei Einverständnis durch Cruz Communications die Mitteilung auch fernmündlich bzw. mündlich gegeben werden.
3. Jeder Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer verpflichtet sich, nur solche Aufträge anzunehmen, zu deren Durchführung er seinem Wissen, Können oder seiner Erfahrung nach in der Lage ist. Er hält sich an die in diesem Beruf üblichen, ethischen Grundsätze und – bei Dolmetschaufträgen - an die im jeweiligen Rahmen herrschenden Etikettvorschriften. Nachweisliche Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zur sofortigen Ungültigkeit des Vertrages bzw. entbinden sie Cruz Communications von ihrer Zahlungsverpflichtung. Des weiteren behält sich Cruz Communications das Recht vor, eine etwaige, vom Auftraggeber auf Grund der Verletzung der oben angeführten Bedingungen geforderte Preisminderung in vollem Umfang an den betreffenden Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer weiterzuerrechnen, sein Honorar in entsprechendem Umfang zu kürzen bzw. den betreffenden Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer wegen weiterer, Cruz Communications durch sein Verhalten erlittener Schäden und Folgeschäden in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.
4. Sofern diese vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, übermittelt Cruz Communications dem Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer alle veranstaltungsbezogenen Unterlagen. Sind diese nicht ausreichend oder sind keine Unterlagen vorhanden, verpflichtet sich der Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer alle nötigen Recherchen selbst durchzuführen, um das Thema bzw. das Fachvokabular gründlich vorzubereiten.
5. Bei Dolmetschungen verpflichten sich die von Cruz Communications beauftragten Dolmetscher, spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn am Veranstaltungsort zu erscheinen. Diese Vorlaufzeit ist branchenüblich und zählt nicht zur Einsatzdauer.

6. Ist der Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer aus irgendeinem Grund an der Durchführung des Auftrags verhindert, teilt er dies Cruz Communications umgehend mit. Tritt diese Verhinderung erst nach Annahme des Auftrags durch den Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer auf welche Art auch immer ein, so ist der Subunternehmer verpflichtet, auf seine Kosten einen gleichwertigen Ersatz zu stellen, alle sonstige damit verbundene Kosten zu übernehmen und allfällige Schadenersatzforderungen seitens des Kunden zu erfüllen. Vor der Weitergabe/Abtretung eines Auftrages von Cruz Communications durch den Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer an einen Kollegen bedarf es der Einholung einer schriftlichen Zustimmung durch Cruz Communications.

7. Cruz Communications verständigt den Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer unverzüglich von eventuellen Absagen, Programm- oder Terminänderungen. Cruz Communications wird von der Zahlung des vereinbarten Honorars für diesen Auftrag gegenüber dem Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer frei.

8.a. Der Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer verpflichtet sich, nicht mit dem Kunden von Cruz Communications in irgendeiner, über das notwendige Maß hinausgehende Weise in Kontakt zu treten, seine Daten bzw. Visitenkarten und Kontaktadresse/-nummern bzw. Werbematerialien beliebiger Art mit Ausnahme solcher von Cruz Communications an den Kunden von Cruz Communications weiterzugeben, diesem seine – des Übersetzers/Dolmetschers bzw. Subunternehmers – Dienste ohne Vermittlung von Cruz Communications anzubieten bzw. Aufträge direkt von diesem anzunehmen, wobei als Kunde in diesem Zusammenhang stets das gesamte, veranstaltende oder mitwirkende Unternehmen/Organisation usw., wie aus den Unterlagen (z.B. Agenda, Vorträge, Broschüre) klar ersichtlich ist, gilt. Des weiteren verpflichtet sich der Dolmetscher bzw. Subunternehmer, bei Dolmetscheinsätzen im Auftrag von Cruz Communications an keinen der Veranstalter bzw. an keinen Teilnehmer oder sonstigen Anwesenden mit Ausnahme von für ihn als solche klar erkennbaren Dolmetschkollegen Visitenkarten zu verteilen, Kontaktdetails weiterzugeben bzw. in irgendeiner Art seine Dienste anzubieten. Diese Verpflichtungen gelten fünf Jahre ab Veranstaltungsdatum bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer letztmalig mit dem Auftragnehmer im Rahmen seines Auftrages für Cruz Communications Kontakt hatte. Etwaige, vor dem Datum des betreffenden Auftrages bereits bestehende Kontakte zwischen dem betreffenden Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer und dem Auftragnehmer von Cruz Communications sind Cruz Communications vor Auftragsbeginn anzuzeigen, wobei eine Unterlassung dieser Verpflichtung einem Nichtbestehen derartiger Kontakte gleichkommt. Eine solche Mitteilung an Cruz Communications bedarf zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform bzw. der Unterzeichnung durch die Geschäftsleitung von Cruz Communications, wobei diese persönlich einzuholen ist und nicht per Fax oder E-Mail übermittelt werden kann. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung wird die unverzügliche Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von € 25.000.00 an Cruz Communications fällig, wobei sich Cruz Communications weitere gerichtliche und außergerichtliche Schritte vorbehält.

8.b. Tritt ein Kunde von Cruz Communications bzw. bei Dolmetschungen ein beliebiger weiterer Teilnehmer an den Dolmetscher bzw. Subunternehmer heran, um einen weiteren Auftrag zu erteilen oder unter 8.a. erwähnte Materialien/Daten zu beziehen, ist der Kunde bzw. Teilnehmer unverzüglich an Cruz Communications weiterzuleiten, die von diesem Ereignis ebenfalls zu informieren ist. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls fünf Jahre ab Veranstaltungsdatum bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Dolmetscher bzw. Subunternehmer letztmalig mit dem Auftragnehmer im Rahmen seines

Auftrages für Cruz Communications Kontakt hatte.

8.c. Eine Verletzung der Bestimmungen der Punkte 8.a. und 8.b. führt unweigerlich zu einer Inanspruchnahme des Übersetzers/Dolmetschers bzw. Subunternehmers aus dem Titel Schadenersatz.

9. Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Bedingungen für Dolmetschungen:

- Überstunden werden ab vollen 30 Minuten der angefangenen Stunde verrechnet.
- In Einzelfällen kann mit dem Dolmetscher bzw. Subunternehmer eine andere zeitliche Verrechnung vereinbart werden, z. B. in Form eines höheren Tagessatzes, der pauschal eine Überstundenabgeltung beinhaltet. Dies erfordert in jedem Fall die Zustimmung von Cruz Communications. Besteht hierüber keine gesonderte schriftliche Vereinbarung, so gilt ein erhöhter vereinbarter Tarif im Vergleich mit dem von Cruz Communications für vergleichbare Leistungen bezahlten Normaltarif als Nachweis für eine derartige Vereinbarung.
- An Fahrtspesen werden grundsätzlich die Bahnkosten 2.Klasse refundiert. Etwaige Zusatzkosten wie Platzkarten, Schlafwagen, Taxis usw. bedürfen zu ihrer Rückerstattung der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Cruz Communications. Taxifahrten am Heimatort des Dolmetschers bzw. Subunternehmers (z.B. zum Bahnhof) werden im Normalfall nicht refundiert.
- Falls nicht schriftlich anders vereinbart, werden keine Restaurantrechnungen, Minibarrechnungen, Telefongespräche usw. refundiert.
- Bei Veranstaltungen in Wien ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, Mahlzeiten für die Dolmetscher bereit zu stellen. Wird von Seiten der Dolmetscher ein Mittagessen im Zuge der Veranstaltung (z.B. im Konferenzhotel), jedoch nicht auf Einladung des Veranstalters, eingenommen und nicht vor Ort beglichen, so sind die dafür entstandenen Kosten entweder dem Veranstalter direkt oder im Zuge der Umwegsverrechnung über Cruz Communications rückzuerstatten.

10. Cruz Communications ist berechtigt, im Falle von Mängeln in von Übersetzern bzw. Subunternehmern gelieferten schriftlichen Übersetzungen dem Übersetzer bzw. Subunternehmer eine angemessene Nachfrist (2 Wochen) zur Behebung derselben zu setzen. Verweigert der Übersetzer bzw. Subunternehmer die Behebung dieser Mängel bzw. ist auch die neuerlich gelieferte Version abermals mangelhaft, so ist Cruz Communications berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Übersetzer bzw. Subunternehmer etwaige dadurch entstandene Kosten in Rechnung zu stellen. Verlangt der Kunde von Cruz Communications eine entsprechende Preisminderung oder Schadenersatz in Folge von durch die mangelhafte Übersetzung entstandenen Problemen, so ist Cruz Communications berechtigt, diese Mehrkosten in vollem Umfang an den Übersetzer bzw. Subunternehmer weiterzuverrechnen.

11. Alle Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer von Cruz Communications sind eigenständige Unternehmer und befinden sich in keinem Angestellten- oder anderem Dienstverhältnis zur Cruz Communications. Als solche sind sie verpflichtet, selbst für eine ausreichende Versicherung zu sorgen bzw. ihrer Sozialversicherungspflicht nachzukommen. Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer, die aus irgendeinem Grund nicht in der Allgemeinen Sozialversicherung bezüglich ihrer von Cruz Communications ausbezahlten Honorare erfasst sind, haben dies Cruz Communications unverzüglich mitzuteilen und Cruz Communications für alle entstandenen Kosten/Verluste/Gebühren und sonstigen Folgen schad- und klaglos zu halten.

12. Die Bezahlung des Honorars an Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer erfolgt binnen eines Monats nach Erhalt des Betrages vom Kunden auf ein vom Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer angegebenes Konto.

13. Für Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer gelten die Bestimmungen des § 1299 ff ABGB (ersichtlich u.a. unter www.jusline.at).

14. Alle Aufträge von Cruz Communications an Übersetzer/Dolmetscher bzw. Subunternehmer unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
Ausschließlicher Gerichtsstand: Wien, Österreich.

Wien, 1. Januar 2009